

Baubeschreibung

Projekt: L118, Fahrbahnerneuerung Kiebitzreihe - Bullendorf

L118SH002912	Fahrbahnerneuerung Kiebitzreihe - Bullendorf
00_33026_039102	Straßenbau - pauschal

Inhaltsverzeichnis

Baubeschreibung.....	1
1 Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
1.1 Auszuführende Leistungen.....	5
1.1.1 Straßenbau.....	6
1.1.2 Ingenieurbauwerke.....	8
1.1.3 Entwässerung.....	8
1.1.4 Straßenausstattung und Verkehrstelematik.....	9
1.1.5 Kampfmittel.....	9
1.1.6 Erläuterung zu den OZ des Leistungsverzeichnisses.....	9
1.1.7 Aufgaben nach Baustellenverordnung.....	10
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten des Auftraggebers.....	10
1.3 Ausgeführte Leistungen.....	10
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	11
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	13
1.6 Mindestanforderungen an die Urkalkulation.....	13
2 Angaben zur Baustelle; Verkehrssicherungspflicht.....	14
2.1 Verkehrssicherungspflicht.....	14
2.2 Lage der Baustelle.....	14
2.3 Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	14
2.4 Zugänge, Zufahrten.....	15
2.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	16
2.6 Lager- und Arbeitsplätze.....	16
2.7 Gewässer.....	17
2.8 Baugrundverhältnisse.....	17
2.8.1 Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	17
Gebundenes Material.....	18
2.8.2 Güte des Bankettmaterials.....	20
2.9 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	21
2.10 Schutzbereiche und -objekte.....	21
2.11 Anlagen im Baubereich.....	22
2.12 Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	23
3. Angaben zur Ausführung.....	23
3.1 Verkehrsführung; Verkehrssicherung.....	23
3.2 Bauablauf.....	24
3.3 Wasserhaltung.....	25
3.4 Baubehelfe.....	26
3.5 Stoffe, Bauteile.....	26
3.5.1 Straßenbau.....	26
3.5.2 Ingenieurbauwerke.....	26
3.5.3 Landschaftsbau.....	26
3.6 Abfälle.....	26
3.6.1 Allgemeines.....	26
3.6.2 Probenahme und Abfalldokumentation.....	27
3.6.3 Nicht gefährliche Abfälle.....	27
3.6.4 Gefährliche Abfälle.....	27
3.7 Winterbau.....	28
3.8 Beweissicherung.....	28
3.9 Prüfungen.....	29
4 Projekt-/Planungsunterlagen.....	29
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	29

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Entwurfs- und Ausführungsunterlagen.....	29
4.3 Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben.....	32
4.4 Nachhaltigkeit.....	32
5. Abzugsregelungen nach Baubeschreibung S Abschnitt 5.....	32
6. Zahlungsplan; Abrechnung; Nachweise.....	32
7. Risikoverteilung.....	33

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

► Art der Maßnahme

Es handelt sich um eine Erhaltungs-/Erneuerungsmaßnahme an einer bestehenden Verkehrsanlage. Der Auftraggeber (AG) überträgt dem Auftragnehmer (AN) die für die Maßnahme anfallenden Planungs- und Bauleistungen. Die Übertragung der Leistungen erfolgt mit dem Ziel, die Maßnahme vollständig mangelfrei, zeitgerecht und uneingeschränkt funktionsfähig hergestellt vom AN übergeben zu erhalten. Die Maßnahme umfasst die bauliche Erneuerung bzw. Instandsetzung im Bestand, einschließlich aller zur Herstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Planungs-, Nebenleistungen, Anpassungsarbeiten, Sicherungsmaßnahmen und zu übergebenden Bestandsunterlagen.

► Vergütung

Die Vergütung erfolgt überwiegend über die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Teilpauschalen. Mit den Teilpauschalen werden alle zur vertragsgemäßen Herstellung des beauftragten Werks erforderlichen Leistungen sowie die damit verbundenen Mengen- und Massenrisiken abgegolten, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Soweit das Leistungsverzeichnis ausdrücklich Abrechnungspositionen mit Einheitspreisen vorsieht, werden diese nach der tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Menge abgerechnet. Die jeweilige Teilpauschale umfasst insbesondere alle erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kost und Logis, Auslösungen, Lohnnebenkosten, Überstunden- und Leistungszuschläge, Gebühren, Kosten für Materialprüf- und Genehmigungsverfahren sowie die verantwortliche Bauleitung. Preisänderungen während der vertraglichen Ausführungszeit begründen keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch, soweit keine abweichende vertragliche Regelung besteht.

Ergänzende Informationen sind den beiliegenden Bestands- und Projektunterlagen zu entnehmen.

1.1 Auszuführende Leistungen

Der AN hat alle Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind oder werden, um den vereinbarten, im Folgenden beschriebenen Werkerfolg herbeizuführen. Er hat zu diesem Zweck auch solche Leistungen zu erbringen, die nicht gesondert aufgeführt, aber zur Herbeiführung des Erfolgs notwendig sind.

Insbesondere hat der AN auch die für die betriebsfertige Herstellung erforderliche Planung, Koordination, Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung, Ausführung, Prüfung, Nachweisführung

und Dokumentation zu erstellen, soweit in dieser Baubeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist.

Gegenstand der Maßnahme ist die Fahrbahnerneuerung auf der L 118, Abschnitt 070, von Station 0+000 bis Station 1+820 im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Itzehoe. Die Maßnahme liegt im Kreis Steinburg. Eine straßenrechtliche Ortsdurchfahrt ist nicht betroffen. Als Belastungsklasse ist Bk 1,0 festgelegt.

Die Maßnahme umfasst die vollständige Erneuerung der Fahrbahn im Bestand. Der vorhandene Asphalt ist vollständig auszubauen. Der vollständige Ausbau umfasst auch die örtlich unterhalb des festen Asphaltpakets anstehenden losen bzw. zerfallenen Asphalt- und Altbelagsreste (vgl. Ziff. 2.8.1). Vorgesehen ist ein vollgebundener Oberbau nach RStO, Tafel 4, auf ganzer Strecke, bestehend aus 26 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht. Die mittlere Fahrbahnbreite beträgt ca. 6,20 m. Details können der Vermessung entnommen werden. Ergänzend sind Bankett-, Entwässerungs- und Straßenausstattungsarbeiten im nachfolgend beschriebenen Umfang vorgesehen.

Die bauliche Umsetzung ist so zu planen und auszuführen, dass die Beeinträchtigungen des Verkehrs und der Anlieger zeitlich minimiert und auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Anlieger- und Bewohnermanagement einzurichten. Die Organisation der Müllabfuhr einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Transports der Abfallbehälter ist mit dem Entsorgungsbetrieb abzustimmen und in die angebotenen Leistungen einzukalkulieren.

Vor Inbetriebnahme der Umleitungsstrecke ist der Zustand der K 34 durch den Auftragnehmer zu erfassen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber vor Inbetriebnahme der Umleitung vorzulegen.

Aufgrund der Finanzierung der Maßnahme aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes hat der Auftragnehmer im Rahmen der Baustelleneinrichtung eine Bautafel nach der den Vergabeunterlagen beigefügten Gestaltungs- und Maßvorgabe herzustellen, zu liefern und aufzustellen.

Die Bautafel ist im Format 1.600 × 1.200 mm auszuführen. Gestaltung, Logos, Beschriftung und Proportionen sind entsprechend der Anlage „Bautafel Sondervermögen 1600 × 1200“ zu

übernehmen. Als maßnahmenbezogene Angaben sind „Erneuerung der Fahrbahn“ sowie „Länge: 1,8 km“ aufzunehmen.

Die Bautafel ist während der gesamten Bauzeit in einem standsicheren, sauberen und gut lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder nicht mehr lesbare Bestandteile sind unverzüglich instand zu setzen bzw. zu ersetzen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Bautafel einschließlich Unterkonstruktion und gegebenenfalls hergestellter Fundamente vollständig zurückzubauen.

Sämtliche Aufwendungen für Herstellung, Lieferung, Aufstellung, Vorhaltung, Unterhaltung und Rückbau sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

1.1.1 Straßenbau

Der Auftragnehmer hat alle Leistungen des Straßenbaus zu erbringen, die zur funktionsfähigen Erneuerung der Fahrbahn, Bankette, Zufahrten, Einmündungen und Straßenausstattung erforderlich sind. Fahrzeugrückhaltesysteme sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung.

Die Fahrbahn ist auf ganzer Strecke vollständig auszubauen und mit einem vollgebundenen Oberbau für die Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO, Tafel 4, herzustellen. Herzustellen sind:

- 26 cm Asphalttragschicht AC 32 TS mit Bindemittel 70/100 und
- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS mit Bindemittel 50/70

Die Asphalttragschicht kann mehrlagig hergestellt werden. Frostschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die untere Lage der Asphalttragschicht darf nach Wahl des Auftragnehmers als Asphaltfundationsschicht im Heißeinbau hergestellt werden, sofern die Anforderungen des Merkblattes für Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau, Abschnitt 3.1.2, Fall c), sowie die sonstigen einschlägigen technischen Regelwerke eingehalten werden und der geschuldete vollgebundene Oberbau einschließlich Ebenheit, Schichtenverbund, Profil- und Höhenlage sowie Entwässerungsfunktion erreicht wird. Die nach Fall c) erforderliche Tragfähigkeit des Planums von mindestens 70 MPa ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Ein Einbau der Asphaltfundationsschicht mit Fertiger wird nicht zwingend vorgeschrieben. Die Wahl des Einbauverfahrens, der Geräte, der Einbaubreiten und der Bauabläufe obliegt dem

Auftragnehmer. Hieraus entstehende Mehr- oder Minderaufwendungen sind in die Pauschale einzukalkulieren und begründen keinen gesonderten Vergütungsanspruch.

Die Höhenplanung und die daraus folgende Ausführungsplanung obliegen dem Auftragnehmer. Die künftige Höhenlage ist grundsätzlich am Bestand zu orientieren. Abweichungen sind zulässig, soweit sie zur regelkonformen Herstellung, zur Sicherstellung der Entwässerung, zur Herstellung der Anschlüsse oder zur wirtschaftlichen Bauausführung erforderlich sind. Vorhandene Zwangspunkte sind zu berücksichtigen.

Das Planum unterhalb der neu herzustellenden Asphalttragschicht/Asphaltfoundationsschicht ist durch den Auftragnehmer herzustellen. Der AG kann keine Aussage zur Tragfähigkeit der nach dem Ausbau freigelegten Unterlage treffen. Örtliche Fehlstellen oder örtlich nicht ausreichend tragfähige Bereiche sind im erforderlichen Umfang aufzunehmen, zu profilieren und mit geeignetem Schottertragschichtmaterial gemäß ZTV-SoB (STS) zu ersetzen bzw. aufzufüllen. Überschussmengen aus dem vorhandenen ungebundenen Oberbau dürfen verwendet werden. Nicht wiederverwendete Überschussmengen sind vom AN zu verwerten bzw. zu entsorgen; die vorliegende Deklaration (BM-0*, Anlage) ist zu beachten, weitergehende Deklarationen obliegen dem AN.

Bei Beibehaltung der Bestandshöhen liegt das Planum unterhalb der Unterkante des vorhandenen Asphaltpakets, insbesondere in Fahrbahnmitte. Der hierfür erforderliche Ausbau ungebundener Schichten bis zum Planum sowie die Verfüllung örtlich unter dem Planum liegender Ausbausohlen (u. a. nach Ausbau loser Asphalt- und Altbelagsreste) sind Bestandteil der Leistung.

Die Regelquerneigung ist mit 2,5 % herzustellen, soweit vorhandene Zwangspunkte, Anschlüsse, Einmündungen, Kurvenlagen oder sonstige örtliche Randbedingungen dies nicht verhindern.

Die Bankette sind auf einer Breite von 0,5 m beidseitig aufzunehmen, durch Sieben aufzubereiten und wieder einzubauen. Nicht wiedereinbaufähige Bestandteile, insbesondere Siebrückstände, sind durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fehlmassen sind durch geeignetes Material zu liefern und einzubauen.

Der Tropfen an der Einmündung (Station 0+000) ist zurückzubauen und in gleicher Lage neu herzustellen. Die innere Fläche des Tropfens ist mit Kleingranitpflaster gemäß ZTV-Pflaster zu verschließen. Die Fugen sind mit einem Vergussharz zu vergießen.

Zufahrten und Einmündungen sind in Abhängigkeit von der durch den Auftragnehmer zu erstellenden Höhenplanung an die neue Fahrbahnhöhe anzupassen und in gleicher Oberflächenbeschaffenheit wiederherzustellen. Der Umfang der Anpassungen ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen, den vorhandenen Zwangspunkten und dem Erfordernis eines funktionsfähigen Anschlusses.

1.1.2 Ingenieurbauwerke

Eingriffe an Ingenieurbauwerken sind nicht vorgesehen. Soweit im Zuge der Planung oder Ausführung sonstige Bauwerke, Durchlässe oder Anlagen im Baubereich berührt werden, sind diese zu schützen und bei der Ausführung zu berücksichtigen.

1.1.3 Entwässerung

Die Entwässerung ist so herzustellen bzw. anzupassen, dass ein funktionsfähiger und schadloser Wasserabfluss gewährleistet ist. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen sind zu berücksichtigen und zu schützen, soweit dies zur Erreichung der vertraglich geschuldeten Funktion erforderlich ist.

Gräben sind nicht zu profilieren. Mulden sind insoweit anzupassen, wie dies zur Herstellung des funktionsfähigen und schadlosen Oberflächenabflusses infolge der Fahrbahn- und Bankettarbeiten erforderlich wird. Die Entwässerung ist insbesondere durch die herzustellende Querneigung, die Bankettangleichung und die funktionsfähigen Anschlüsse an Zufahrten und Einmündungen wie gefordert herzustellen.

1.1.4 Straßenausstattung und Verkehrstelematik

Vorhandene Leitpfosten sind durch den Auftragnehmer einzumessen, auszubauen, zu reinigen, zwischenzulagern und nach Abschluss der Fahrbahn- und Bankettarbeiten wieder einzubauen.

Vorhandene Beschilderung ist auszubauen, zu reinigen, zwischenzulagern und nach Abschluss der Arbeiten wieder einzubauen, soweit sie im Zuge der Baumaßnahme aufgenommen werden muss.

Fahrbahnmarkierungen sind baubedingt wieder herzustellen. Hierfür hat der AN im Zuge der Ausführungsplanung einen Markierungsplan zu erstellen und mit der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg, dem Baulastträger LBV.SH sowie der Straßenmeisterei Itzehoe abzustimmen. Die neuen Markierungspläne sind durch den Kreis Steinburg anzuordnen.

Als Anforderungen an die neu aufzubringende Markierung sind die nachfolgend beschriebenen Mindestanforderungen einzuhalten. Markierung Typ II, als Glattstrich (Heißplastikmasse).

Markierungsmaterial der Klasse P 7. Tagessichtbarkeit: Q 4. Nachtsichtbarkeit trocken: R 4.
Nachtsichtbarkeit feucht: RW 3.

Fahrzeugrückhaltesysteme sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung. Aktive Telematikanlagen sind nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

1.1.5 Kampfmittel

Gemäß dem Geodatenportal des Landes SH ist der betroffene Streckenzug nicht als Verdachtsfläche eingestuft. Daher sind keine weiteren KRD-Anträge erforderlich. Werden während der Bauarbeiten Verdachtsobjekte oder Kampfmittel gefunden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, der Bereich ist abzusichern und die zuständigen Stellen sowie die Bauüberwachung zu informieren.

1.1.6 Erläuterung zu den OZ des Leistungsverzeichnisses

In die Positionen des Leistungsverzeichnisses sind sämtliche Leistungen zur vollständigen, funktionsfähigen und regelkonformen Herstellung der Maßnahme einzukalkulieren. Soweit eine Leistung einer Teilpauschale zugeordnet ist, ist sie mit dieser abgegolten. Ausdrücklich als Abrechnungspositionen ausgewiesene Leistungen werden nach der tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Menge vergütet. Für die Abrechnung der Stoffströme gelten ergänzend die Regelungen nach Ziff. 2.8.1 und 3.6.

1.1.7 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Dem Auftragnehmer werden die folgenden Aufgaben nach Baustellenverordnung übertragen. Er hat diese vollständig und eigenverantwortlich zu erbringen.

- Erstellen und Fortschreiben der Vorankündigung
- Erstellen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Stellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Ausführungsphase

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten des Auftraggebers

Soweit Vorarbeiten durch den Auftraggeber bereits durchgeführt wurden, sind diese abschließend den Anlagen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat die zur Ausführung erforderlichen ergänzenden Vorarbeiten, Untersuchungen und Bestandsaufnahmen eigenverantwortlich einzuplanen und auszuführen, soweit sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber gestellt werden.

Typische Vorarbeiten können insbesondere sein:

- Beweissicherung
- ergänzende Vermessung
- ergänzende Erkundung / Probenahme / Laboruntersuchungen
- Leitungsabstimmung und Suchschachtungen
- sonstige vorbereitende Bestandsaufnahmen

Die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Voruntersuchungen, Bohrkernuntersuchungen, Laborbefunde, Leitungsunterlagen und sonstigen Anlagen sind bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der Auftragnehmer hat vor und während der Ausführung alle Maßnahmen zu treffen, damit ein geordnetes Zusammenwirken mit anderen Unternehmen, Maßnahmenträgern und Beteiligten gewährleistet ist und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden.

Die erforderliche Abstimmung mit anderen Beteiligten ist in die Leistung einzukalkulieren. Hieraus entstehende Erschwernisse, Mehraufwendungen und Koordinationsaufwände werden nicht gesondert vergütet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und auf Grundlage der Baustellenkoordinierung sind im Umfeld der Maßnahme sowie auf den für Baustellenlogistik, Umleitung und Entsorgung relevanten Verkehrsachsen die nachfolgend aufgeführten Baumaßnahmen bzw. Verkehrsbeschränkungen bekannt. Die Angaben dienen der Information des Auftragnehmers und entbinden ihn nicht von der Pflicht, die für seine Bauablauf-, Verkehrsführungs-, Transport- und Entsorgungsplanung maßgeblichen Randbedingungen eigenverantwortlich zu prüfen, zu aktualisieren und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Im klassifizierten Straßennetz im Bereich zwischen der L 118 und der Anschlussstelle Elmshorn an der BAB A 23 sind bzw. waren für den Zeitraum Juli 2026 bis Dezember 2027 insbesondere folgende Maßnahmen bekannt:

- L 113, Radweginstandsetzung Elmshorn – Klein Offenseth-Sparrieshoop; Durchführung im Jahr 2026
- L 106, OD Appen; Fahrbahnerneuerung in der Ortsdurchfahrt Appen unter Vollsperrung der L 106 bis voraussichtlich Ende August 2027.
- L 107, Erneuerung des Bahnübergangs zwischen Tornesch und Prisdorf; Durchführung unter Vollsperrung der L 107 im Zeitraum Anfang August 2026 bis Ende September 2026.
- B 431, Fahrbahnerneuerung Hamburger Straße in der OD Elmshorn, 4. Bauabschnitt; Durchführung durch die Stadt Elmshorn, Bauzeit Frühjahr 2026 bis voraussichtlich 2028/2029. Innerhalb der OD Elmshorn ist mit erheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen.
- Auf der L 100 kann es zu Überschneidungen mit Umleitungsverkehren anderer Maßnahmen, insbesondere mit der Lkw-Umleitung der Maßnahme B 431, Fahrbahnerneuerung zwischen OD Glückstadt (Hafen) und Blomesche Wildnis (L 119), Los 2, kommen. Umleitungswegweiser der L 118 sind daher mit eindeutiger Zielangabe zu versehen.

Durch den Betriebsdienst des LBV.SH, des Kreises Steinburg, der Stadt Elmshorn sowie anderer Straßenbaulastträger kann es anlassbedingt zu kurzfristigen Verkehrsbeschränkungen kommen. Unterhaltungsarbeiten werden in der Regel unter halbseitiger Sperrung durchgeführt; Vollsperrungen einzelner Straßenzüge für kurzfristige Sanierungsarbeiten werden seitens des LBV.SH nicht durchgeführt.

Für die Planung des Arbeitsablaufs, insbesondere für Aufnahme, Transport und Entsorgung der pechhaltigen bzw. teer-/pechhaltigen Schichten in Richtung Brunsbüttel hat der Auftragnehmer sich rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Für Bundes- und Landesstraßen auf freier Strecke sind insbesondere die Baustellenkoordinierung des LBV.SH sowie die zuständigen Straßenmeistereien einzubeziehen. Im kommunalen Bereich sind die jeweils zuständigen Städte, Gemeinden, Ämter und Straßenbaulastträger einzubeziehen.

Auf den Bundesautobahnen sind nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere folgende Maßnahmen der Autobahn GmbH für die großräumige Verkehrs- und Entsorgungslogistik zu berücksichtigen:

- BAB 23, Deckenerneuerung zwischen der Anschlussstelle Pinneberg-Nord und der Anschlussstelle Tornesch auf beiden Richtungsfahrbahnen; geplante Bauzeit 07.09.2026 bis 23.10.2026. Während

der Sanierung der Richtungsfahrbahn Nord ist die Abfahrt der Anschlussstelle Tornesch geschlossen. Während der Sanierung der Richtungsfahrbahn Süd sind an der Anschlussstelle Tornesch sowohl die Abfahrts- als auch die Zufahrtsrampe gesperrt. Nach den zur Abstimmung vorliegenden Verkehrszeichenplänen ist eine 3+1-Verkehrsführung geplant, so dass je Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen zur Verfügung stehen.

- Luruper Hauptstraße von der Wilsdorfallée bis zur Landesgrenze; geplante Bauzeit 27.07.2026 bis 23.08.2026. Durchführung unter halbseitiger Sperrung der Luruper Hauptstraße mit Einbahnstraßenführung stadtauswärts; stadteinwärts erfolgt die Umleitung zwischen Schenefeld und Elbgaustraße über das Stadtgebiet.
- Wedeler Landstraße zwischen Adebarweg und Brüschentwiete; Vollsperrung im Zeitraum 06.07.2026 bis 26.07.2026. Die Umleitung erfolgt über L 105, L 104 und L 103.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn und während der Ausführung die tagesaktuellen Baustelleninformationen, insbesondere in Roads Regio und im Digitalen Atlas Nord (Baustelleninformationen), zu prüfen und seine Bauablauf-, Verkehrssicherungs-, Transport- und Entsorgungsplanung hierauf abzustimmen. Änderungen der genannten Maßnahmen, zusätzliche kurzfristige Baustellen oder Unterhaltungsmaßnahmen sowie hieraus resultierende Erschwernisse sind im Rahmen der funktionalen und pauschalen Leistung zu berücksichtigen, soweit sie bei ordnungsgemäßer Bauvorbereitung und Koordination erkennbar oder zumutbar zu berücksichtigen sind.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6 Mindestanforderungen an die Urkalkulation

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden und einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Die Urkalkulation dient insbesondere der Prüfung von Nachtragsforderungen und sonstigen Vergütungsanpassungen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Teilpauschalen die folgenden Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen

Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten und ggf. freie Zuschläge.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Inhalte der Urkalkulation vor Auftragserteilung zu prüfen.

2 Angaben zur Baustelle; Verkehrssicherungspflicht

2.1 Verkehrssicherungspflicht

Dem AN obliegt für die Dauer der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Er ist bis zur Schlussabnahme verpflichtet, alle die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an den AG oder den AN richten. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bautätigkeit, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften beruhen.

2.2 Lage der Baustelle

Die Maßnahme liegt an der L 118, Abschnitt 070, im Kreis Steinburg, von Station 0+000 bis Station 1+820, außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Zuständig ist die Straßenmeisterei Itzehoe. Der Streckenabschnitt verläuft überwiegend durch ein ländlich geprägtes Umfeld mit Grünland und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Abschnittsweise grenzen Einzelbebauung, Hofstellen, Grundstücks- und Wirtschaftswegezufahrten sowie Bushaltestellen an. Beidseitig bzw. wechselnd einseitig befinden sich Bäume und Baumreihen in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn; die Strecke weist teilweise einen alleeartigen Charakter und schmale Seitenräume mit Gräben bzw. untergeordneten Mulden auf. Durchgehende Geh- oder Radwege, Borde, Rinnen und Straßenabläufe sind nicht vorhanden.

2.3 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat seine Ausführung so zu organisieren, dass die Nutzung angrenzender öffentlicher Verkehrswege nur im zwingend erforderlichen Umfang beeinträchtigt wird.

Die Baumaßnahme ist unter Vollsperrung der L 118 auszuführen. Die bauzeitliche Umleitung erfolgt über die vorabgestimmte Umleitungsstrecke K 34 durch Kiebitzreihe, L 100, L 118 sowie in Gegenrichtung entsprechend umgekehrt.

Baustellenverkehr, Asphalttransporte sowie sonstige Baustoff- und Entsorgungsströme dürfen nicht über die Kreisstraße geführt werden, soweit diese Bestandteil der Umleitungsstrecke ist. Der Auftragnehmer hat seine Baulogistik entsprechend auszurichten.

Vor Inbetriebnahme der Umleitungsstrecke ist durch den Auftragnehmer eine Zustandserfassung der Kreisstraße durchzuführen und dem Auftraggeber zu übergeben. Eine Instandsetzung der Umleitungsstrecke nach Abschluss der Baumaßnahme ist nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung. Schäden, die durch ein vom Auftragnehmer zu vertretendes Verhalten entstehen, bleiben hiervon unberührt.

2.4 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen sind während der Bauzeit im jeweils erforderlichen Umfang sicherzustellen oder in Abstimmung mit den Betroffenen vorübergehend zu regeln.

Einschränkungen sind rechtzeitig anzukündigen und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Auftragnehmer hat landwirtschaftliche Verkehre, Gewerbebetriebe, ÖPNV, Bus- und Schulbusverkehre, Pflegedienste, Müllabfuhr, Rettungsdienst sowie sonstige Anlieger- und Bewohnerbelange bei der Bauabschnittsbildung und im Bauablauf zu berücksichtigen und zu organisieren.

Zur Baustelle:

Zusätzliche Baustellenzufahrten sowie Zufahrten zu Baustelleneinrichtungs-, Lager- oder Bereitstellungsflächen werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Soweit solche Zufahrten erforderlich sind, hat der Auftragnehmer sie herzustellen, zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen.

Die Räum- und Streupflicht ist durch den AN wahrzunehmen, soweit Anlieger zur Wahrung ihrer Anliegerrechte gezwungen sind, das Baufeld für das Erreichen ihrer Grundstücke passieren zu müssen. Dies gilt auch, wenn der AN witterungsbedingt nicht auf der Baustelle anwesend ist.

2.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.6 Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Bereitstellungsfläche“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungs-/Verwertungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV sowie weitere Lager- und Arbeitsplätze stellt der Auftraggeber nicht bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen einzuholen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vor Nutzung nachzuweisen.

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen sind insbesondere die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023, zu beachten. Das Lagern von Baustoffen, Böden, Abfällen, Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen im Kronen- bzw. Wurzelbereich vorhandener Bäume ist nicht zulässig.

2.7 Gewässer

Gräben sind nicht zu profilieren. Eingriffe in Gewässer, Gräben oder Gewässerränder sind nicht vorgesehen. Mulden sind insoweit anzupassen, wie dies infolge der Fahrbahn- und Bankettarbeiten für einen funktionsfähigen und schadlosen Oberflächenabfluss erforderlich ist.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Gewässer, Gräben und vorhandene Entwässerungsstrukturen nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden.

2.8 Baugrundverhältnisse

2.8.1 Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Die Fahrbahn besteht aus einem mehrlagigen Asphaltoberbau über ungebundenen Schichten. Grundlage der nachfolgenden Beschreibung sind der Untersuchungsbericht Nr. 26/14834-1 und -2 des Labors MAUCH-GLÄSER (4 Bohrkerne, Entnahme 1,2 bis 1,4 m vom rechten Fahrbahnrand, mit Schadstoffanalytik) sowie der Prüfbericht Nr. 1-0107-2026 der HNL Ingenieur- und Prüfgesellschaft mbH.

Der gebundene Oberbau besteht in der Regel aus einer ca. 2,5 bis 7 cm dicken Asphaltdeckschicht über mehreren Asphalttragschichtlagen und einer teer-/pechhaltigen Einstreudecke als unterster gebundener Lage; örtlich stehen zusätzlich ältere Deckschichten bzw. Oberflächenbehandlungen im Schichtpaket an. Die gebundenen Gesamtdicken variieren: In Fahrbahnmitte wurden ca. 17,5 bis 27,6 cm (im Mittel ca. 20 cm), an den Fahrbahnrändern ca. 23 bis 32 cm festgestellt; das Minimum beträgt ca. 10 cm (km 1,025, links). Bei km 1,425 stehen unterhalb des festen Asphaltpakets lose bzw. zerfallene Asphalt- und Altbelagsreste bis ca. 51 bis 58 cm unter Fahrbahnoberkante an. An mehreren Bohrkernen wurden fehlender Schichtenverbund, durchgehende senkrechte Risse und eine teilweise zerfallene Einstreudecke festgestellt.

Unterhalb des Asphalts stehen Schotter-/Kies-Schluff-Gemische mit Betonanteilen und Steinen bis ca. Ø 130 mm an (nach Laborbefund Bodengruppe GU/GT, Frostempfindlichkeitsklasse F1 bis F2), darunter überwiegend Sande (SE, F1). Ab ca. 44 bis 60 cm unter Fahrbahnoberkante wurden örtlich schluffige bzw. organisch durchsetzte Böden der Frostempfindlichkeitsklassen F2 und F3 angetroffen.

Nach den vorliegenden Schadstoffuntersuchungen ist der obere Ausbauhorizont von 0 bis 10 cm der Verwertungsklasse A zuzuordnen. Die tieferliegenden Asphaltlagen sind teilweise teer-/pechhaltig (Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB). Die Einstreudecke einschließlich anhaftender Altlagen ist aufgrund der festgestellten PAK-Gehalte (bis 390 mg/kg; Phenolindex im Eluat bis 0,27 mg/l) als gefährlicher Abfall (AVV 17 03 01*) zu behandeln. Einzelheiten regeln der nachfolgende Abschnitt „Gebundenes Material“ und Ziff. 3.6.4.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistung die zur sicheren und regelkonformen Ausführung erforderlichen ergänzenden Erkundungen, baubegleitenden Kontrollen und Anpassungen des Bauablaufs einzuplanen, soweit diese zur Erreichung des geschuldeten Erfolgs erforderlich sind und soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Gebundenes Material

Für die Fräs- und Ausbauarbeiten ist eine getrennte Erfassung und Stoffstromführung vorzusehen. Es ist zwischen bitumenhaltigem Ausbauasphalt zur Wiederverwendung und teer-/pechhaltigem Ausbauasphalt mit dem vom Auftraggeber vorgegebenen Verwertungsweg (im Folgenden „Regelweg“) zu unterscheiden. Maßgeblich sind die Deklarationsanalysen und die Einstufung nach den einschlägigen Regelwerken.

Auf Grundlage der vorliegenden Bohrkern- und Schadstoffuntersuchungen ist der Ausbauasphalt aus dem oberen Ausbauhorizont von 0 bis 10 cm ab Fahrbahnoberkante als bitumenhaltiger Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A einzuordnen. Dieser Ausbauasphalt kann einer Wiederverwendung als Asphaltgranulat im Heißmischverfahren bzw. einer Asphaltmischanlage zugeführt werden, soweit die baubegleitende Ansprache und gegebenenfalls erforderliche Kontrolluntersuchungen keine abweichende Einstufung ergeben.

Ausbauasphalt aus tieferen Ausbauhorizonten ab mehr als 10 cm unter Fahrbahnoberkante ist getrennt vom oberen Ausbauhorizont aufzunehmen, zu lagern, zu transportieren und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Für diese tieferliegenden Asphaltlagen ist aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse von wechselnden Materialqualitäten einschließlich teer-/pechtypischer

Bestandteile auszugehen. Die Einstreudecke einschließlich anhaftender Altlagen ist nach den vorliegenden Untersuchungen als gefährlicher Abfall (AVV 17 03 01*) zu behandeln; ergänzend gilt Ziff. 3.6.4. Der Ausbauasphalt ist daher dem hierfür vorgesehenen Regelweg zuzuführen, soweit der Auftragnehmer nicht durch baubegleitende Analytik nachweist, dass es sich im Einzelfall um bitumenhaltigen Ausbauasphalt handelt und eine entsprechende Verwertung rechtlich zulässig ist.

Die Annahmestelle für Ausbauasphalt, der nicht dem Ausbauhorizont von 0 bis 10 cm zugerechnet wird, lautet: 0 bis 10 cm

Brunsbüttel Ports GmbH
Elbehafen
25541 Brunsbüttel

Die Verwertungs- bzw. Annahmegebühren für den über die vorgegebene Annahmestelle geführten Stoffstrom werden unmittelbar durch den Auftraggeber getragen, soweit im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Die getrennte Erfassung, der Transport, die baubegleitende Ansprache, erforderliche Deklarations- und Analytikprozesse, die Nachweisführung sowie die Dokumentation der Stoffströme sind durch den Auftragnehmer einzukalkulieren und Bestandteil der geschuldeten Leistung.

Vergütung für höherwertige Verwertung von Ausbauasphalt aus tieferen Ausbauhorizonten

Für Ausbauasphalt aus tieferen Ausbauhorizonten ab mehr als 10 cm unter Fahrbahnoberkante, der nach vorstehender Regelung grundsätzlich dem Regelweg zuzuführen wäre, wird dem Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von 20,00 € netto/t gewährt, sofern und soweit er nachweist, dass diese Massen einer Verwertung als bitumenhaltiger Straßenaufbruch und nicht dem Regelweg zugeführt wurden.

Voraussetzungen sind die getrennte Erfassung und eindeutige Zuordnung der Massen zum Ausbauhorizont ab mehr als 10 cm unter Fahrbahnoberkante sowie die vollständige Nachweisführung durch Analytik, Wiege-/Waagescheine, Annahme- bzw. Verwertungsnachweise und Stoffstromdokumentation. Eine Vermischung mit dem oberen Ausbauhorizont von 0 bis 10 cm ist unzulässig.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Vergütung über die hierfür vorgesehene Abrechnungsposition des Leistungsverzeichnisses mit einem festen Einheitspreis von 20,00 EUR/t netto. Diese Position ist nicht Bestandteil der Teilpauschalen. Nicht vergütungsfähig

sind Massen, die über den Regelweg für teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch verwertet bzw. entsorgt werden.

► Ungebundenes Material

Das ungebundene Material ist gemäß der vorliegenden Deklarationsanalysen und erforderlichenfalls ergänzender Untersuchungen einer Verwertung oder Entsorgung nach Wahl des AN zuzuführen, soweit im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

2.8.2 Güte des Bankettmaterials

Im Bankettbereich wurde das vorhandene Bankettmaterial beprobt und deklariert. Die Ergebnisse der Untersuchungen können den Anlagen entnommen werden. Das Bankettmaterial ist nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen der Materialklasse BM-F2 zuzuordnen.

Das Bankettmaterial ist auf einer Breite von 0,5 m aufzunehmen, durch Sieben aufzubereiten und im Bereich derselben Baumaßnahme zur Wiederherstellung der Bankette wieder einzubauen. Fehlmassen sind durch den Auftragnehmer mit geeignetem Material zu liefern und einzubauen.

Nicht wiedereinbaufähige Bestandteile, insbesondere Siebrückstände oder sonstige nicht wiedereinbaufähige Anteile, sind entsprechend der jeweiligen Deklaration ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Eine verbindliche Menge des wieder einzubauenden, zu liefernden, zu verwertenden oder zu entsorgenden Bankettmaterials wird vom Auftraggeber nicht vorgegeben, da sich die entsprechenden Mengen aus der vom Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungs- und Höhenplanung ergeben.

2.9 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Soweit Seitenentnahmen, Zwischenlager oder Ablagerungsstellen erforderlich sind, sind diese vom Auftragnehmer in seine Leistung einzukalkulieren und entsprechend den geltenden Vorschriften zu betreiben.

Erforderliche Nachweise und Genehmigungen sind vom Auftragnehmer beizubringen.

2.10 Schutzbereiche und -objekte

Es sind im Zuge der Planungen durch den Auftragnehmer sämtliche Belange Dritter zu berücksichtigen und abzuklären. Der AN hat sich über Schutzbereiche und Schutzobjekte selbständig zu informieren.

Im Bereich der Baumaßnahme ist abschnittsweise ein alleeartiger Straßencharakter vorhanden. Der Auftragnehmer hat die vorhandenen Bäume und Vegetationsbestände bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen und zu schützen. Für Arbeiten im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen sind insbesondere die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023, zu beachten. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer herzustellen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.

Arbeiten im Kronenbereich vorhandener Bäume sind zulässig, soweit sie zur Ausführung der geschuldeten Leistung erforderlich sind und die Anforderungen des Baumschutzes eingehalten werden. Das Lagern von Baustoffen, Böden, Abfällen, Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen im Kronen- bzw. Wurzelbereich ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat für die Baumaßnahme eine Umweltbaubegleitung zu installieren. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten einzubinden und während der Ausführung in dem Umfang einzusetzen, der zur Einhaltung der umwelt-, natur- und baumschutzfachlichen Anforderungen erforderlich ist.

Die Umweltbaubegleitung hat insbesondere die Belange des Baum- und Vegetationsschutzes, die Arbeiten im Kronen- und Wurzelbereich, die Einrichtung und Nutzung von Lager-, Bereitstellungs- und Baustelleneinrichtungsflächen, den Schutz der Seitenräume sowie den Umgang mit angrenzenden Mulden, Gräben und Vegetationsbeständen zu begleiten. Grundlage sind insbesondere die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023.

Die Umweltbaubegleitung hat den Auftragnehmer fachlich zu beraten, erforderliche Schutzmaßnahmen vor Ort zu kontrollieren und bei Bedarf Abstimmungen mit dem Auftraggeber, Behörden oder sonstigen Betroffenen im Interesse eines geordneten Bauablaufs zu unterstützen. Die Kosten hierfür sind in die Pauschale einzukalkulieren.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckpunkte, Vermessungspunkte, amtliche Festpunkte und Grenzsteine müssen erhalten bleiben. Werden vom AN Grenzsteine, amtliche Festpunkte oder sonstige Vermessungspunkte ohne Zustimmung des AG beseitigt, beschädigt oder verändert, so werden diese auf Kosten des AN neu gesetzt und eingemessen.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 3 der 32. BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterfallen, müssen dem Stand der Technik entsprechen und so betrieben werden, dass vermeidbare Geräuschemissionen unterbleiben.

2.11 Anlagen im Baubereich

Die im Zuge der Vergabe übergebenen Leitungsunterlagen, Leitungspläne und sonstigen Bestandsinformationen sind durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen. Sie dienen ausschließlich als Information und Anhaltspunkt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Der Auftragnehmer hat sich im Zuge seiner Planung, Bauvorbereitung und Ausführung eigenverantwortlich über vorhandene Leitungen, Kabel, Anlagen und sonstige Einbauten im Baubereich zu informieren. Hierzu hat er rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, die erforderlichen Leitungsauskünfte einzuholen und die Ausführung mit den Leitungsträgern abzustimmen.

Soweit zur sicheren Feststellung der Lage, Tiefe oder Art vorhandener Leitungen erforderlich, sind Suchschachtungen, Handschachtungen, Ortungen oder sonstige Leitungserkundungsmaßnahmen durchzuführen. Diese Leistungen sind durch den Auftragnehmer in seine Planung, Bauvorbereitung und Bauausführung einzubeziehen und einzukalkulieren, soweit sie zur vertragsgemäßen Herstellung der Leistung erforderlich sind.

Werden im Zuge der Ausführung Versorgungsleitungen oder sonstige Anlagen angetroffen, hat der Auftragnehmer diese zu sichern und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen sowie eine Umverlegung der Leitungen zu vermeiden.

Soweit trotz entsprechender Sicherungs-, Abstimmungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine Leitungsverlegung erforderlich werden sollte, sind hierfür die jeweiligen Versorgungsunternehmen zuständig und kostentragungspflichtig, sofern die Leitungsverlegung nicht durch die vom Auftragnehmer gewählte Ausführungsplanung, Bauweise, Baulogistik oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftragnehmers veranlasst wird.

Sollten im Baufeld gänzlich unbekannte Leitungen angetroffen werden, deren Versorger, Herkunft und Lage trotz zumutbarer Erkundung nicht ermittelt werden können, trägt der Auftraggeber insoweit

das Leitungsrisiko. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.

2.12 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Maßnahme betrifft die L 118 im Abschnitt 070. Die Arbeiten werden unter Vollsperrung ausgeführt.

Der Auftragnehmer hat sämtliche mit der Bauabschnittsbildung verbundenen Zwangspunkte zu berücksichtigen und zu organisieren. Hierzu zählen insbesondere landwirtschaftliche Verkehre, Gewerbebetriebe, Anlieger- und Bewohnermanagement, ÖPNV, Schulbusverkehre, sonstige Busverkehre, Pflegedienste, Müllabfuhr sowie Rettungsdienst.

3. Angaben zur Ausführung

Während der Verkehrsbeschränkungen ist der Auftragnehmer angehalten, seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer und Anlieger so gering wie möglich ist.

3.1 Verkehrsführung; Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat die Verkehrsführung und Verkehrssicherung für alle Bauphasen zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, fortlaufend zu kontrollieren und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.

Die Verkehrsführung ist so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Anforderungen an den Arbeits- und Baustellenschutz gewährleistet sind. Beeinträchtigungen des Verkehrs sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Maßnahme erfolgt unter Vollsperrung. Die bauzeitliche Umleitung erfolgt über die vorabgestimmte Umleitungsstrecke K 34 durch Kiebitzreihe, L 100, L 118 sowie in Gegenrichtung entsprechend umgekehrt.

Baustellenverkehr, Asphalttransporte sowie sonstige Baustoff- und Entsorgungsströme dürfen nicht über die Kreisstraße geführt werden, soweit diese Bestandteil der Umleitungsstrecke ist. Die Logistik des Auftragnehmers ist entsprechend zu planen.

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises Steinburg, dem Auftraggeber, der Straßenmeisterei

Itzehoe, der Polizei, den Rettungskräften, den betroffenen Busunternehmen und den weiteren erforderlichen Beteiligten abzustimmen.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Errichtung der eigentlichen Baustelle obliegen dem Auftragnehmer. Sie sind gemäß den geltenden Regelwerken, insbesondere den ZTV-SA, den RSA und den verkehrsrechtlichen Anordnungen, umzusetzen.

Die Kontrolle der Arbeitsstellensicherung gemäß ZTV-SA ist vom Auftragnehmer durchzuführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2 Bauablauf

Mit der Ausführungsplanung und Bauvorbereitung ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen. Die bauausführenden Arbeiten einschließlich der Vollsperrung dürfen frühestens am 19.10.2026 beginnen. Sämtliche Bauleistungen sind bis spätestens 18.12.2026 fertigzustellen.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung ein Startgespräch mit dem Auftraggeber zu initiieren und die verantwortlichen Personen für Bauleitung, Ausführungsplanung, Verkehrssicherung, Stoffstrom- und Entsorgungsmanagement, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sowie Umweltbaubegleitung zu benennen.

Die Anzahl der Bauabschnitte wird mit 5 Stück angenommen. Eine Optimierung der Bauabschnitte durch Anliegermanagement seitens des AN ist gewünscht.

Die Fräs- und Rückbauarbeiten dürfen nach Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung, der erforderlichen Verkehrssicherungsunterlagen sowie des Stoffstrom- und Entsorgungskonzeptes aufgenommen werden. Eine abgeschlossene Ausführungsplanung für die gesamte Baustrecke ist hierfür nicht erforderlich. Mit der Wiederherstellung eines Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen abschnittsbezogenen Ausführungsunterlagen vorliegen.

Der Auftragnehmer hat den Bauablauf so zu planen und auszuführen, dass der geschuldete Werkerfolg innerhalb der Vertragsfrist erreicht wird. Die mit dem bezuschlagten Konzept zur Sicherstellung des Fertigstellungstermins und zum Umgang mit maßnahmenspezifischen Ausführungsrisiken angebotenen Maßnahmen sind umzusetzen. Bei geänderten tatsächlichen Verhältnissen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Maßnahmen mit mindestens gleicher Termin-, Qualitäts- und Risikowirkung vorzusehen. Baubeginn ist der 19.10.2026. Die Bauleistungen sind bis zum 18.12.2026 fertigzustellen.

Die Anzahl der Bauabschnitte wird mit 5 Stück angenommen. Eine Optimierung der Bauabschnitte durch Anliegermanagement seitens des AN ist gewünscht.

3.3 Wasserhaltung

Eine gesonderte Wasserhaltung ist nicht vorgesehen. Soweit zur ordnungsgemäßen Ausführung temporäre Maßnahmen zur Ableitung oder Fassung von Oberflächenwasser erforderlich werden, sind diese durch den Auftragnehmer zu planen, herzustellen, zu unterhalten und zurückzubauen.

3.4 Baubehelfe

Alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Baubehelfe sind vom Auftragnehmer zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zurückzubauen.

Hierzu zählen insbesondere Provisorien, Arbeitsplattformen, temporäre Zufahrten, Anrampungen und sonstige Hilfskonstruktionen, soweit erforderlich.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Straßenbau

Es dürfen nur Stoffe und Bauteile verwendet werden, die den vertraglichen Anforderungen und den geltenden Regelwerken entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Stoffe und Bauteile durch die erforderlichen Nachweise zu belegen. Soweit die untere Lage der Asphalttragschicht als Asphaltfundationsschicht hergestellt wird, sind hierfür geeignete Baustoffe und Baustoffgemische nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu verwenden. Die Asphaltfundationsschicht ist Bestandteil des geschuldeten vollgebundenen Oberbaus und wird innerhalb der ausgeschriebenen Gesamtdicke der Asphalttragschicht berücksichtigt.

3.5.2 Ingenieurbauwerke

Keine Leistungen an Ingenieurbauwerken vorgesehen.

3.5.3 Landschaftsbau

Landschaftsbauleistungen sind nicht vorgesehen. Erforderliche Schutzmaßnahmen für Bäume und Vegetationsbestände sind gemäß Ziff. 2.10 und 2.6 zu berücksichtigen.

3.6 Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Abfälle sind nach Herkunft, Art und Belastung getrennt zu erfassen, zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Der Auftragnehmer hat die Stoffstromtrennung und Nachweisführung so zu organisieren, dass die Herkunft und der Verbleib aller relevanten Stoffe nachvollziehbar dokumentiert sind.

3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration

Erforderliche Probenahmen und Deklarationen sind vom Auftragnehmer entsprechend seiner Verwertungswege zu veranlassen.

Die Ergebnisse sind Grundlage für die Zuordnung, Trennung und Entsorgung der Stoffe.

3.6.3 Nicht gefährliche Abfälle

Nicht gefährliche Abfälle sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Die Entsorgung bzw. Verwertung ist jeweils entsprechend der anzuwendenden Verordnung nachzuweisen.

Bei Abfällen zur Verwertung im Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV übernimmt der Auftragnehmer die Anforderungen gemäß ErsatzbaustoffV an das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen. Dies gilt nicht, soweit ein Wiedereinbau im Bereich derselben Baumaßnahme nach den hierfür einschlägigen Regelungen erfolgt.

Bei Abfällen zur Verwertung im Geltungsbereich der BBodSchV übernimmt der Auftragnehmer die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bodenmaterialien gemäß BBodSchV.

Bei Abfällen zur Beseitigung im Geltungsbereich der DepV übernimmt der Auftragnehmer die Anforderungen, die das Annahmeverfahren der Abfallentsorgungsanlage stellt.

3.6.4 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind getrennt von nicht gefährlichen Abfällen zu gewinnen, getrennt zu lagern, sicher zu behandeln und ausschließlich über hierfür zugelassene Entsorgungswege zu entsorgen. Die gesetzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.

Nach den vorliegenden Untersuchungen ist insbesondere die Einstreudecke einschließlich anhaftender Altlagen als gefährlicher Abfall (AVV 17 03 01*, PAK-Gehalt über 100 mg/kg gemäß der Norddeutschen Bauabfallvereinbarung) einzustufen. Für diese Massen sind die Pflichten nach der Nachweisverordnung (elektronisches Nachweisverfahren, eANV), der Einsatz hierfür zugelassener Beförderer sowie die getrennte Erfassung, Zwischenlagerung und Dokumentation durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Die Annahme- bzw. Verwertungsgebühren der vorgegebenen Annahmestelle trägt der Auftraggeber entsprechend Ziff. 2.8.1.

Gebundene Schichten / Ausbauasphalt

Für Ausbauasphalt gelten ergänzend die Regelungen nach Ziff. 2.8.1. Ausbauasphalt ist entsprechend den dort beschriebenen Ausbauhorizonten, Frästiefen und Belastungen getrennt zu gewinnen, getrennt zu lagern und getrennt nachzuweisen.

Für teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch werden die Annahme- bzw. Verwertungsgebühren unmittelbar durch den Auftraggeber getragen.

Ungebundene mineralische Stoffe / Bodenmaterialien

Ungebundene mineralische Stoffe, Bodenmaterialien und Bankettmaterialien sind getrennt vom Ausbauasphalt zu gewinnen, zu lagern und auf Grundlage der vorliegenden sowie erforderlichenfalls ergänzender Deklarationsanalysen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Bankettmaterial wurde nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen als BM-F2 deklariert. Die Aufnahme, Aufbereitung durch Sieben und der Wiedereinbau erfolgen im Bereich derselben Baumaßnahme; nicht wiedereinbaufähige Bestandteile und Siebrückstände sind entsprechend der jeweiligen Deklaration ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die vorgesehene Stoffstromtrennung und Zuordnung der Abfälle ist dem Auftraggeber vor bzw. während der Rückbauarbeiten nachvollziehbar darzustellen. Eine Zustimmung des Auftraggebers zur Stoffstromtrennung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.

3.7 Winterbau

Soweit Leistungen im Winter ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Verkehrssicherheit einzuplanen und auszuführen.

3.8 Beweissicherung

Der Auftragnehmer kann im eigenen Ermessen vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung der von der Maßnahme betroffenen Bereiche durchführen.

Der AG stellt keine Beweissicherung zur Verfügung. Hiervon unberührt bleibt die durch den Auftragnehmer vor Inbetriebnahme der Umleitungsstrecke durchzuführende Zustandserfassung der Kreisstraße.

3.9 Prüfungen

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Prüfungen zur Sicherstellung und zum Nachweis der vertraglich geschuldeten Qualität durchzuführen bzw. zu veranlassen (Eigenüberwachung).

Erstprüfungen sind für alle prüfpflichtigen Stoffe, Baustoffgemische und Bauweisen gemäß den vertraglichen Vorgaben und Regelwerken vorzulegen.

Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag bleiben unberührt. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderliche Mitwirkung zu leisten.

4 Projekt-/Planungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Übersichtskarte, Regelquerschnitt, Lagepläne, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt
- Bohrkernaufnahmen und Laborbefunde
- Angaben zum vorabgestimmten Umleitungskonzept
- Vermessung, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt
- Leitungsdokumentation, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt

Vom Auftraggeber werden keine weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Entwurfs- und Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat alle zur sicheren und regelkonformen Ausführung, Dokumentation und Abrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen bzw. zu beschaffen, soweit diese nicht vom Auftraggeber gestellt werden. Die Planung ist auf das für die vertragsgemäße Ausführung erforderliche Maß zu beschränken. Form und Detailtiefe der Ausführungsunterlagen liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Die Ausführungsplanung darf entsprechend dem vorgesehenen Bauablauf abschnittsweise erstellt, vorgelegt und fortgeschrieben werden. Eine abgeschlossene Ausführungsplanung für die gesamte Baustrecke ist vor Beginn der Fräs- und Rückbauarbeiten nicht erforderlich. Die Unterlagen für den jeweils betroffenen Bauabschnitt müssen jedoch vor Beginn der zugehörigen Wiederherstellungsarbeiten vorliegen.

Die gesonderte Vorlage eines Deckenbuches und flächendeckender Deckenhöhenpläne wird nicht gefordert, soweit der Auftragnehmer die regelkonforme Herstellung und die Funktionsfähigkeit der Entwässerung durch andere geeignete Ausführungsunterlagen oder Absteckungen in situ sicherstellt. Die Ausführungsunterlagen müssen mindestens die für den jeweiligen Bauabschnitt erforderlichen Angaben zu Stationierung, Fahrbahnbreiten, Höhen an maßgebenden Zwangs- und Anschlusspunkten, Querneigungen, Entwässerungsrichtungen, Zufahrten, Einmündungen, Übergängen sowie Schichtenaufbau enthalten. Die Verwendung digitaler Absteck- oder Maschinensteuerungsdaten bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) einen fortgeschriebenen Projektablauf- und Bauzeitenplan einschließlich Bauabschnittsbildung, Darstellung des kritischen Wegs, zeitlicher Puffer sowie der wesentlichen Planungs-, Abstimmungs- und Ausführungstermine; unverzüglich nach Zuschlagserteilung, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen;
- b) Verkehrszeichen-, Verkehrssicherungs-, Umleitungs- und Bauphasenpläne; diese sind unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu erstellen, mit den zuständigen Stellen abzustimmen und so rechtzeitig einzureichen, dass die verkehrsrechtliche Anordnung vor dem vorgesehenen Beginn der Verkehrssicherung vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Bearbeitung eigenständig nachzuverfolgen und den Auftraggeber unverzüglich über erkennbare Terminrisiken zu informieren;
- c) abschnittsbezogene Ausführungspläne mit den für die Ausführung erforderlichen Angaben; vor Beginn der zugehörigen Wiederherstellungsarbeiten;
- d) Markierungs- und Beschilderungspläne einschließlich der erforderlichen Abstimmungen; so rechtzeitig, dass die erforderliche Anordnung vor Beginn der Markierungsarbeiten vorliegt;

Die Unterlagen sind fortlaufend und so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftraggeber vor Ausführung der jeweils betroffenen Arbeiten eine angemessene Durchsicht ermöglicht wird. Eine bestimmte Prüf- oder Reaktionsfrist des Auftraggebers wird nicht vereinbart.

Das Ausbleiben einer Rückmeldung des Auftraggebers stellt keine Zustimmung oder Freigabe dar. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Planung sowie für die vertragsgemäße Ausführung bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat spätestens zur Abnahme der Bauleistungen eine prüffähige Dokumentation vorzulegen, die insbesondere die folgenden Nachweise und Unterlagen enthält:

- a) Prüf- und Eigenüberwachungsnachweise;
- b) Entsorgungs- und Verwertungsnachweise;
- c) Wiegescheine und Stoffstromnachweise;
- d) Bestands- und Abrechnungsunterlagen;
- e) Markierungs- und Beschilderungsunterlagen;
- f) Dokumentation der Zustandserfassung der Umleitungsstrecke.

4.3 Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die beschriebene Baumaßnahme übertragen. Die Aufgaben sind vollständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

4.4 Nachhaltigkeit

Entfällt

5. Abzugsregelungen nach Baubeschreibung S Abschnitt 5

Sofern die Abzugsregelungen gemäß Baubeschreibung S Abschnitt 5 Anwendung finden und als Bezugsgröße für die Abzüge den Einheitspreis festlegen, gilt stattdessen das arithmetische Mittel unter Ausblendung des höchsten und niedrigsten Einheitspreises aus der Preisdokumentation Straßenbau 2025 des LBV.SH für die jeweils vergleichbare Leistungsart.

Die der vorstehenden Regelung zugrunde liegende Preisdokumentation Straßenbau 2025 wird den Bietern auf Anforderung per E-Mail unter VertriebRLK-PD@lbv-sh.landsh.de zur Verfügung gestellt.

6. Zahlungsplan; Abrechnung; Nachweise

Nach Zuschlagserteilung kann ein Zahlungsplan vereinbart werden. Die Teilpauschalen werden entsprechend dem nachgewiesenen Leistungsfortschritt abgerechnet. Ausdrücklich als Abrechnungspositionen ausgewiesene Leistungen werden nach der tatsächlich ausgeführten Menge auf Grundlage von Aufmaßen, Wiegescheinen und den sonstigen vertraglich geforderten Nachweisen abgerechnet. Für jede zweite Abschlagsrechnung ist die erbrachte Leistung durch prüffähige Fortschrittsnachweise zu dokumentieren. Hierzu ist ein Aufmaßblatt zu fertigen und der Fortschritt positionsbezogen auszuweisen, beispielsweise mit 60/100 %. Zur Schlussrechnung ist ein Bestandsplan als Aufmaß vorzulegen; die hergestellten Flächen sind darin auszuweisen.

7. Risikoverteilung

Der AG hat im Vorfeld der Ausschreibung Bohrkernuntersuchungen des Oberbaus sowie Untersuchungen ungebundener Schichten bzw. Bodenmaterialien durchführen lassen, deren Ergebnisse den Vergabeunterlagen als Anlagen beigelegt sind. Diese Unterlagen dienen der Information des Auftragnehmers und sind bei der Kalkulation, Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Der AG trägt das Risiko einer Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheiten ausschließlich in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- a) der Ausbauasphalt im oberen Ausbauhorizont von 0 bis 10 cm ab Fahrbahnoberkante entspricht nicht der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB bzw. den für die Wiederverwendung als bitumenhaltiger Ausbauasphalt einschlägigen Anforderungen;
- b) es werden im Baubereich gänzlich unbekannte Leitungen angetroffen, deren Versorger, Herkunft und Lage trotz zumutbarer Erkundung nicht ermittelt werden können;
- c) Kampfmittelfunde oder archäologische Funde machen Leistungen erforderlich, die der AN bei Angebotsabgabe auf Grundlage der Vergabeunterlagen nicht erwarten musste.

Für das Herstellen des Planums einschließlich örtlicher Profilierungs- und Ausgleichsarbeiten sowie das Auffüllen von Fehlstellen mit Schottertragschicht oder Wiederverwendung des vorhandenen ungebundenen Materials trägt der Auftragnehmer das Risiko im Rahmen der funktionalen und

pauschalierten Leistung, soweit die auszuführenden Leistungen aus den Vergabeunterlagen, den örtlichen Verhältnissen und dem geschuldeten Werkerfolg erkennbar waren. Eine Zusicherung des Auftraggebers zur Tragfähigkeit des nach dem Ausbau freigelegten Planums erfolgt nicht.

Die Anpassung einer Pauschale oder Teilpauschale erfolgt, soweit die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, unter Bezugnahme auf die jeweils relevanten mittleren Einheitspreise der Preisdokumentation Straßenbau 2025 und unter Berücksichtigung der einschlägigen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes.